

# 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom ..... folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.12.2014 erlassen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. Nach- träge festge- setzt auf
	€	€	€	€
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	986.897.070	15.708.580	-	1.002.605.650
Aufwendungen	1.014.070.290	12.349.750	-	1.026.420.040
<b>Finanzplan</b>				
aus der laufenden Verwaltungs- tätigkeit:				
Einzahlungen	915.599.340	19.108.580	-	934.707.920
Auszahlungen	929.378.040	18.102.750	-	947.480.790
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	36.730.090	156.000	-	36.886.090
Auszahlungen	70.025.400	13.890.140	-	83.915.540
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	107.568.334	-	62.320.634	45.247.700
Auszahlungen	33.760.000	-	-	33.760.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.151.310 € um 12.954.140 € erhöht und damit auf 45.105.450 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausnahmen sind nur mit Ratsbeschluss möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

## § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.173.220 € um 3.358.830 € vermindert und damit auf 23.814.390 € festgesetzt.

#### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

#### § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 7

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht geändert.

#### § 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht geändert.

#### § 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht geändert.

#### § 10

Die Regelungen des § 10 werden nicht geändert.

Münster,